

ORTSRANDSATZUNG "SCHWEISDORF SÜD", ORTSTEIL SCHWEISDORF, STADT SCHESSLITZ

--- Abgrenzung der Ortsrandsatzung

2 1. April 1998

Nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gelten für den Bereich der Ortsrandsatzung "Schweisdorf Süd" folgende Festsatzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA allgemeines Wohngebiet

Bauweise I + I D + $\frac{1}{2}$ U, Zahl der Vollgeschosse, das Dachgeschoß darf ein Vollgeschoß sein. Dachgauben max. $\frac{1}{3}$ der Firstlänge. Dach-

gaubenhöhe max. 1,25 m.

Bei geeigneter Hanglage kann das Untergeschoß talseitig ausgebaut werden, wenn die Voraussetzungen gem. BayBO erfüllt werden können. Abgrabungen oder Auffüllungen sind nicht erlaubt!

Unterschiedliche Geschosszahl

2. Bauweise, Stellung der Gebäude, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig Die Dachneigung der Gebäude wird mit 40 - 45° festgesetzt. Abweichung + 3°

--- Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden durch Baugrenzen kenntlich gemacht.

Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten. Garagen und Nebenräume sind der Dachneigung des Hauptgebäudes anzugleichen. Dacheinschiftungen sind möglich. Einzeln stehende Garagen gleiche Firstrichtung wie Wohnhaus! Bei zusammengebauten Garagen einheit-liche Firstrichtung.

3. Größe der Baugrundstücke, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

----Die Größen der Baugrundstücke sind durch neue Grundstücksgrenzen im Plan dargestellt.

4. Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nur nachrichtlich dargestellt
— Die endgültige Festlegung muß dem Bauentwurf vorbehalten werden.

Die Abwasserbeseitigung gefolgt über eine gemeinsame vollbiologische Schmutzusseranlagenach Din 4261 Teil 1 und einer biologischen Reinigungsstute erfolgen. Die zusätzliche biologische Reinigung kann mittels Tauchkörper-, Tropfkörper- oder einer Belebungsanlage nach Din 4261 Teil 2 sichergestellt werden



bestehende, zu erhaltende Gehölze

neu zu pflanzende Gehölze

Der Stadtrat hat am² 5. Nov. 1997beschlossen, für den Bereich "Schweisdorf-Südeine Ortsrandsatzung aufzustellen.

Die Ortsrandsatzung wurde am 28 April 1998 vom Stadtrat beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 2 4 1111 1998 wurde die Ortsrand-

satzung verbindlich. Schesslitz, den

1 O. Aug. 1998

1. Bürgermeister